

# Selbstverwaltungsordnung der Schule des Lebens vom 10.08.2019

## Trägerschaft

Die jeweils beteiligten SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern bilden und gestalten die jeweilige Schule des Lebens in Selbstverwaltung. Als Rechtsträger dient ihnen dazu der gemeinnützige eingetragene Verein „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“.

Die Mitgliedschaft in diesem Verein steht allen natürlichen Personen offen, welche sich für die Zwecke des Vereins „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ einsetzen wollen und können.

Die Satzung des ist Anlage 1 Bestandteil dieses Selbstverwaltungsprozesses.

## Organe

### 1. Die Schulkonferenz

In der Schulkonferenz wirken LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen der jeweiligen Schule des Lebens zusammen. Die Schulkonferenz ist ein Gremium der gegenseitigen Information und Beratung. Sie wählt für die Dauer eines Jahres aus der Mitte eine Leitung.

In Grundsatzfragen ist die Schulkonferenz zur Entscheidung befugt.

Dies betrifft Fragen:

- der Weiterentwicklung und des Fortbestands der Schule
- der Gesundheit und Ernährung an der Schule

Der Schulkonferenz gehören an:

- drei LehrerInnen mit jeweils zwei Stimmen
- sechs Eltern mit jeweils einer Stimme
- sechs SchülerInnen aus den Jahrgangsstufen sechs bis zehn mit jeweils einer Stimme

Die VertreterInnen der Lehrerschaft werden vom pädagogischen Kollegium, die Vertreter der Elternschaft vom Elternrat, und die Vertreter der SchülerInnen von der SchülerInnen Vertretung gewählt. Das jeweilige Wahlverfahren wird vom Gremium selbst festgelegt.

Zusätzlich gehören der Schulkonferenz ohne Stimmrecht an:

- die Vorstandsmitglieder des Trägervereins „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“
- Schulleitung und Finanzgeschäftsführung

Weil viele Angelegenheiten einerseits für die Lehrkräfte von existenziellem beruflichen Interesse sind, andererseits die Eltern aber ihre Kinder in Kenntnis des pädagogischen Konzeptes und im Vertrauen auf bestimmte Gepflogenheiten und die Weiterexistenz der Schule an der jeweiligen Schule des Lebens angemeldet haben, bedürfen folgende Beschlüsse der Schulkonferenz einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden:

- Antragstellung beim Trägerverein „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ auf Änderung oder Neufassung des Konzeptes; der Teilung, Zusammenfassung, Änderung oder Auflösung der Schule; der räumlichen Unterbringung der Schule; oder Vorschläge zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Selbstverwaltung der Schule
- grundlegende Fragen der Schulorganisation

- Schulordnung
- Jahresterminplan
- Erprobung und Antragstellung beim Trägerverein „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ auf Einführung neuer Unterrichtsformen

## 2. Die Schulleitung

Die Schulleitung wird von einer administrativen und pädagogischen Geschäftsführung als Schulleitung geleitet, sowie von drei ständigen VertreterInnen. Von diesen soll je eine/r in der Kindertagesstätte, eine/r in der Grundschule und eine/r in der Oberschule unterrichten.

Die Schulleitung koordiniert die pädagogische Arbeit und vertritt die Schule nach außen.

Die Amtszeit aller Mitglieder der Schulleitung beträgt jeweils vier Jahre. Die Schulleitung, in Form der administrativen und pädagogischen Geschäftsführung/Leitung, sowie die Leitung der integrierten Kindertagesstätte, wird durch das pädagogische Kollegium, spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit dem Vorstand des Trägervereins vorgeschlagen und abschließend vom geschäftsführenden Vorstand durch Mehrheitsbeschluss eingesetzt bzw. eingestellt.. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Schulleitung nimmt im Sinne von § 87f. HSchG die Abwicklung der laufenden Angelegenheiten der Ganztagschule und der pädagogischen Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags auf Grundlage der Geschäftsordnung und unter Berücksichtigung der Funktion selbständig und eigenverantwortlich wahr.

Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsmacht ereignis- oder sachbezogen an die Geschäftsführung/ Schulleitung durch mehrheitlichen Beschluss übertragen.

Die Geschäftsführung/ Schulleitung nimmt Personaleinstellungen und Entlassungen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands vor.

Die Schulleitung nimmt an Vorstandssitzungen im Sinne ihrer Funktion beratend teil.

## 3. Die Pädagogische Konferenz

Der pädagogischen Konferenz gehören alle fest angestellten pädagogischen MitarbeiterInnen mit befristetem oder unbefristetem Anstellungsvertrag an. Andere MitarbeiterInnen, sowie nebenamtliche pädagogische MitarbeiterInnen, Eltern und SchülerInnen können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die pädagogische Konferenz hat im Rahmen des Schulprogramms und diesen Selbstverwaltungskonzeptes folgende Aufgaben:

1. Es berät folgende Angelegenheiten als Vorlage für die Schulkonferenz:
  - Gestaltung des Ganztagsbetriebes
  - generelle Regelung von Sanktionen und Schulverweisen
  - Einführung neuer Lernbereiche
  - Entwicklung und Umsetzung alternativer, der pädagogischen Konzept entsprechender Curricula
  - Schulfest, schulübergreifende Projekte oder besondere, die ganze Schule betreffende Veranstaltungen (in Absprache mit Elternrat und SchülerInnen Vertretung)

2. Die pädagogische Konferenz berät folgende Angelegenheiten:

- Beratung der Schulleitung betreffende Angelegenheiten, die von der Schulleitung zu entscheiden sind
- gegenseitige Beratung in der pädagogischen Arbeit und beim Lerngeschehen

3. Die pädagogische Konferenz entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

- Grundsatzfragen der Neuaufnahme von Kindern
- Wahl der Schulleitung und ihrer Stellvertretung
- Kooperation zwischen den Jahrgängen
- Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte, Anwendung der Methoden und Organisation des Lerngeschehens
- Elternbesuche und Elternmitarbeit im Unterricht, sowie im Freizeitangebot und bei Fahrten.

Die pädagogische Konferenz bündelt die Kompetenzen und die pädagogischen Freiheiten der Lehrkräfte zur Weiterentwicklung des besonderen pädagogischen Profils der Schule des Lebens.

Ergänzend gilt das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslands.

#### **4. Der Elternrat**

Der Elternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten. Er dient dem Austausch zwischen den Eltern und zwischen dem pädagogischen Kollegium und der Elternschaft.

Der Elternrat hat die Aufgabe, von Elternseite aus die Schulkonferenz-Sitzungen vorzubereiten.

Dem Elternrat gehören aus jeder Jahrgangsstufe zwei Elternräte und zwei StellvertreterInnen an. Sie werden von der jeweiligen Jahrgangselternschaft auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Das Wahlverfahren wird von jeder Jahrgangselternschaft selbst festgelegt.

Stimmberechtigt im Elternrat sind die gewählten Elternräte, bei Verhinderung ihre StellvertreterInnen. Mitglieder der Schulleitung können am Elternrat beratend teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Elternrat wählt:

- drei KoordinatorInnen als Vorsitzende der Elternvertretung
- sechs ElternvertreterInnen, sowie drei StellvertreterInnen für die Schulkonferenz

Der Elternrat soll sich mindestens vier bis fünfmal im Jahr treffen. Jährlich ist in der ersten Sitzung des Elternrats der/die Vorsitzende des Elternrats zu wählen. Die Treffen des Elternrats sind offen für alle interessierten Eltern. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

Ergänzend gilt das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslands.

#### **5. Die SchülerInnen Vertretung**

Die SchülerInnen Vertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen der SchülerInnen bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in den entsprechenden Gremien in der Schule
- Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der

## SchülerInnen

Mitglieder der SchülerInnen Vertretung sind die zu Beginn eines jeden Schuljahres in jeder Jahrgangsstufe ab Jahrgang drei gewählten KlassensprecherInnen und ihre StellvertreterInnen. Die SchülerInnen Vertretung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Schuljahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn.

Die SchülerInnen Vertretung wählt für die Dauer eines Schuljahres möglichst je einen Lehrer und eine Lehrerin zu Verbindungslehrern. Diese unterstützen die SchülerInnen Vertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben.

Die SchülerInnen Vertretung wählt aus ihrer Mitte sechs SchülerInnen aus den Jahrgangsstufen sieben bis zehn als Mitglieder der Schulkonferenz.

Ergänzend gilt das Schulgesetz des jeweiligen Bundeslands.

## 6. Das Forum

Im Forum treffen sich die Vertreter der einzelnen Gremien aller deutschen Schulen des Lebens. Seine Aufgabe ist die Gestaltung des Informations- und Erfahrungsaustausches und die Unterstützung der Meinungsbildung an den Schulen des Lebens. Das Forum trifft sich mindestens zweimal im Schuljahr.

Im Forum sind vertreten:

- Der Vorstand des Trägervereins „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“
- Die Ehrenmitglieder des „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“
- Die Schulleitungen der Schulen des Lebens
- Die Mitglieder der Schulkonferenz der Schulen des Lebens

Es können darüber hinaus weitere Personen von Mitgliedern des Forums eingeladen werden. Ein schriftlicher Antrag ist hier bis spätestens 14 Tage vor dem Treffen dem Vorstand des Trägervereins „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ schriftlich zu stellen.

Das Forum berät u.a. über:

- Fragen der Schulsituation und -Entwicklung
- Gestaltung von Schulverträgen
- Prioritäten von Aufgaben
- Wachstum und Gründung weiterer Schulen

## Organe des Trägervereins

### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Schulträger-Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Alle weiteren Details zu Rechten und Pflichten der Mitgliederversammlung sind in der Satzung des „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“ festgehalten.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten

zuständig:

- a) das Vorschlagsrecht zur Wahl der/des Vorsitzenden und des gesamten Vorstandes
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- c) die Anhörung und Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung der durch den Vorstand verfassten Selbstverwaltungsordnung

Weitere Rollen im Verein sind:

- a) der/die SchriftführerIn
- b) der/die KassenwartIn

## **2. Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Schulträger Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Er wird von der Mitgliederversammlung und dem bestehenden Vorstand gewählt. Erste/r und zweite/r Vorstandsvorsitzende/r üben ihre Tätigkeit hauptamtlich aus und können eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Vergütung erhalten.

1. Der Vorstand besteht im Sinne des BGB § 26 ff aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der/dem dritten Vorsitzenden

2. Der Vorstand hat zusätzlich zu den in der Selbstverwaltungsordnung aufgeführten Aufgaben folgende auszuführen:

- a) die Einhaltung des Schulkonzeptes im Sinne des Vereines zu überwachen
- b) die Entscheidungen über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern zu fällen
- c) der Mitgliederversammlung Beitragshöhen zu empfehlen
- e) das Vermögen des Vereins zu überwachen und laufende Geschäfte des Vereins zu führen, soweit er keine anderen Personen damit beauftragt
- f) das Verfassen der Selbstverwaltungsordnung

## **Schulverhältnis**

### **1. Schulvertrag**

Das Schulverhältnis zwischen SchülerIn und Schule wird begründet durch den Abschluss eines Schulvertrages. Die Bedingungen des Schulvertrages sind Grundlage des Schulverhältnisses.

### **2. Schulordnung**

Die Schulordnung wird von der Schulkonferenz angefertigt und vom Forum gemeinsam

beschlossen.

### **Grundsätze:**

Alle SchülerInnen, LehrerInnen und Eltern sollen sich an der Schule des Lebens wohl fühlen. Deswegen tragen auch alle gemeinsam Verantwortung für eine freundliche und friedliche Atmosphäre und einen gewaltfreien, friedlichen Umgang miteinander.

Die Einhaltung von Rechten und Pflichten durch alle Angehörigen der Schulgemeinschaft garantiert ein Klima, in dem alle ohne Angst, akzeptiert und geachtet von anderen, mit gleichen Chancen miteinander leben und arbeiten können.

Der Umgang miteinander soll durch gegenseitiges Vertrauen und Verantwortungsübernahme für das eigene Denken, Fühlen und Handeln geprägt sein.

Wir nehmen uns gemeinsam vor,

- aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- offen, ehrlich und freundlich miteinander umzugehen
- füreinander einzustehen
- friedlich miteinander umzugehen, niemanden zu verletzen, weder durch körperliche Angriffe, noch durch verletzende Worte,
- die Schule, ihre Räume und Einrichtungen liebevoll auszugestalten und dafür Sorge zu tragen, dass eine angenehme Umgebung erhalten bleibt,
- die vereinbarten Regeln in unserem Schulleben zu achten, sie auszugestalten und danach zu handeln.

### **Unterricht**

Damit an der Schule frei, und gleichzeitig ungestört gearbeitet und gelernt werden kann, ist es wichtig, dass ein jeder die Verantwortung für sein eigenes Denken, Fühlen und Handeln übernimmt und alle gemeinsam Verantwortung tragen und Rücksicht aufeinander nehmen.

### **Unterrichtszeiten und Pausen**

Schulbeginn ist an der Schule des Lebens gemeinsam um 8 Uhr morgens. Der tägliche Schulschluss ist im Rahmen der Schulzeiten (8-16 Uhr) Entscheidung der Kinder, und zwischen 12 und 16 Uhr möglich. Aufgrund der in Deutschland bestehenden Gesetze ist eine nach Altersstafflung notwendige, wöchentliche Mindeststundenzeit in der Schule zu verbringen.

Die Aufgabe von Lehrkräften und Eltern besteht darin, den Kindern einen Raum der Erfahrungen zur Verfügung zu stellen, den die Kinder eigenständig und individuell ausfüllen können, um eine größtmögliche Freiheit und ein größtmögliches Wachstum in ihrer Entwicklung zu generieren.

Konkret sieht es so aus, dass die Kinder eigenständig ihre Schulzeit mit Aktivitäten und Themen füllen. Alles, was sie dafür an Inhalt, Materialien und Wissen benötigen, steht ihnen jederzeit in den aus Fachschwerpunkten bestehenden Räumen zur Verfügung.

### **Schulversäumnisse**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule bis 12 Uhr des ersten Ausfalltages über die voraussichtliche Fehldauer. Die durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen entstandenen Fehlstunden/ -Tage, müssen nicht ausgeglichen oder nachgeholt werden.

Übersteigt die Fehldauer drei Schultage, ist eine schriftliche Rückmeldung der Erziehungsberechtigten, bzw. ein ärztliches Attest erwünscht.

## **Notenvergabe, Bewertungssystem, Zeugnis und Jahresbrief**

Inhaltliche Leistungsüberprüfungen finden lediglich auf Wunsch der Kinder selbst statt und sind nicht Teil des Bewertungssystems. Lernen erfolgt, welches in engem Kontext von Natur und regionalen Lebensraum stehen soll. Die Schule des Lebens verzichtet ausdrücklich auf die Bewertung von SchülerInnen-Leistungen durch Notenvergabe. An Stelle dessen liegt der Fokus auf wertschätzender Reflexion und Begleitung der individuellen Lernprozesse in ihrer Eigendynamik.

Alle SchülerInnen erhalten so eine jährliche, schriftliche und in Textform angefertigte Zusammenfassung ihrer Lehrer und Mentoren auf Grundlage der wöchentlichen Gespräche. Bei Schulwechsel besteht die Möglichkeit auf eine schriftliche Beurteilung durch Notenvergabe einzelner Lernbereiche.

Ab der neunten Jahrgangsstufe werden auf Wunsch durch einen schriftlichen Antrag, innerhalb der ersten vier Wochen des Schuljahres, zusätzlich halbjährlich Notenzeugnisse vergeben. Wer die Schule in der Sekundarstufe I vor Beginn der zehnten Klasse verlässt, erhält ein wahlweise ein Abschluss-, oder Abgangszeugnis, oder bei Schulwechsel ein Notenzeugnis zur Überweisung. Die Schulabgänger der Grundschule erhalten ein Zwischengutachten, oder auf Wunsch der Folgeschule ein Notenzeugnis.

## **Aufnahme von SchülerInnen**

Die Einschulung und Aufnahme von SchülerInnen in die erste Jahrgangsstufe, und/oder die Oberstufe, erfolgt auf Grundlage der vom Forum festgelegten Aufnahmebestimmungen, ebenso die Aufnahme von QuereinsteigerInnen in andere Jahrgangsstufen.

Grundlage für das Schulverhältnis sind dann die von Eltern und Schulleitung zu unterzeichnenden Aufnahmevereinbarungen und die Schulordnung.

## **Beurlaubung**

Beurlaubungen können durch schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Beurlaubungen im Umfang bis zu einer Woche können vom jeweiligen Lernbegleiter/ Mentor genehmigt werden. Diese, die den Zeitraum einer Woche übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

## **Meldepflichtige Krankheiten**

Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsgesetz sind von den Eltern unverzüglich der Schule zu melden. Während der Dauer der Ansteckungsgefahr darf die Schule nicht besucht werden. Vor der Rückkehr des Schülers/ der Schülerin in die Schule, ist eine Unbedenklichkeits-Bescheinigung vorzulegen. Diese Regelungen gelten ebenfalls bei Läusebefall.

## **Neueinstellung von Lehrkräften**

Nach erfolgreich absolvierter Ausbildung zum Lernbegleiter der Schule des Lebens steht es den Lehrkräften frei, sich an einer Schule des Lebens ihrer Wahl zu bewerben. Bei Neueinstellung pädagogischer MitarbeiterInnen trifft die Schulleitung oder ihre Stellvertretung eine Auswahl aus den vorliegenden Bewerbungen. Die daraus hervorgehenden Anwärter auf die Stelle, dürfen für drei Schultage Kollegium, Schüler und Schule kennenlernen. Über die endgültige Einstellung entscheidet die SchülerInnen Vertretung und die Pädagogische Konferenz in einfacher Mehrheit.

## **Hausregeln**

Alle Beteiligten an der Schule des Lebens haben die Hausregeln in der jeweils von der Schulkonferenz festgelegten Fassung einzuhalten. Diese sind im Schulinternen Intranet, sowie in der Schule jederzeit einsehbar.

## **Schulhandbuch**

Der Vorstand des Trägervereins führt ein Schulhandbuch, in dem alle allgemein die Schulen des Lebens betreffenden Satzungen, Ordnungen, Regelungen, Beschlüsse und Verabredungen gesammelt und dokumentiert werden. Dieses Schulhandbuch wird fortlaufend aktualisiert.

## **Konflikte**

Wenn durch die Nichteinhaltung dieser Schulordnung und der sonstigen in der Schule bestehenden Regeln oder aus anderen Gründen Konflikte entstehen, soll auf jeden Fall zunächst dieser Konflikt einvernehmlich zwischen den Konfliktbeteiligten gelöst werden.

Einen Plan zum Konfliktmanagement zwischen Eltern, SchülerInnen und MitarbeiterInnen wird zu Beginn von der Schulkonferenz erstellt und bei Bedarf oder auf Wunsch angepasst und/oder Änderungen vorgenommen.

## **Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder des „F.R.E.I. - Schule des Lebens e.V.“**